

Verbandsrechtsausschuss

Vorsitzender: **Andree Beck, Kleine Quergasse 2, 99947 Bad Langensalza OT Nägelstedt** E-Mail: **verbandsrechtsausschuss@tkv-kegeln.de**
Telefon/Fax: **036042/73073 / 036042/76753**

Urteil 3/2012

in der Sportrechtssache

Post SV Jena, vertreten durch Stefan Laukner

-Einspruchsführer-

gegen

Staffelleiterin 1.LK Frauen 100 Wurf Staffel V, Anett Boßecker

-Einspruchsgegnerin-

wegen Neuansetzung des Spieles 4708 der 1.LK Frauen 100 Wurf Staffel V

hat der Verbandsrechtsausschuss des Thüringer Kegler Verbandes e.V. durch den Vorsitzenden Andree Beck, sowie Beisitzer Volker Pohl und Bernd Neumann am 21.11.2012 einstimmig auf Recht erkannt:

1. Vom Vorsitzenden wird ein schriftliches Verfahren angeordnet.
2. Es wird eine verfahrensleitende Entscheidung herbeigeführt und mit unanfechtbaren Beschluss verkündet.
3. Dem Einspruch des Post SV Jena wird **stattgegeben**.
4. Das Spiel Nr.: 4708 ist durch die Staffelleiterin für die SG Union Isserstedt mit 0:2 SWP und als Nichtantritt (ohne Gebühr) zu werten.
5. Dem Post SV Jena ist die eingezahlte Gebühr auf Antrag von der Geschäftsstelle des TKV zurückzuzahlen.
6. Die Kosten des Verfahrens trägt der TKV e.V.

Tatbestand

Das Spiel 4708 war laut Ansetzung für den 23.09.2012 um 9.00 Uhr in Jena angesetzt. Im Vorfeld wurde von der SG Union Isserstedt versucht, das Spiel vorzuverlegen. Am 19./20.09.2012 informierte die Sportfreundin Melanie Schorcht (SG Union Isserstedt) die Einspruchsgegnerin über den Ausfall des Spieles aufgrund von Unterbesetzung und die Spielverlegung nach dem angesetzten Spieltermin.

Der Einspruchsführer hatte von diesem Sachverhalt keine Kenntnis und führte das Spiel zum angesetzten Termin durch.

In der Auswertung des 2.Spieltages wurde durch die Einspruchsgegnerin das Spiel mit 2:0 SWP für den Einspruchsführer gewertet. Daraufhin legte die SG Union Isserstedt Einspruch bei der Einspruchsgegnerin ein (Termin unbekannt). Die Einspruchsgegnerin informierte die beteiligten Mannschaften am 05.10.2012, dass das Spiel 4708 bis Ende der Vorrunde (Ende Dezember) nachgeholt werden soll.

Der Einspruchsführer legte fristgemäß mit Schreiben vom 09.10.2011 Einspruch gegen die Entscheidung der Staffelleiterin beim Verbandsrechtsausschuss ein.

Der Einspruchsführer beantragt daher sinngemäß,
die Entscheidung über die Neuansetzung aufzuheben.

Die Einspruchsgegnerin beantragt sinngemäß,
den Einspruch zurückzuweisen und ihre Entscheidung einer rechtlichen Wertung zu unterziehen.

Auf die in der Akte befindlichen Schriftstücke, insbesondere der Schriftverkehr durch die Einspruchsgegnerin, wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Anordnung eines schriftlichen Verfahrens durch den Vorsitzenden erfolgte entsprechend Punkt 9.2 der Rechts- und Verfahrensordnung des DKBC (RVO).

Der Punkt 2.5. der Durchführungsbestimmungen für den Wettspielbetrieb des Thüringer Kegler-Verbandes 2012/2013 (im folgenden DfB genannt) und die DKBC-Sportordnung Teil B 2.10 a) bis e) regelt die Verfahrensweise bei Spielverlegungen. Im Punkt 1. ist folgendes ausgeführt:

„Innerhalb sieben Tagen nach der Beantragung der Spielverlegung ist dem Staffelleiter die schriftliche Einverständniserklärung des Spielgegners mit dem neuen verbindlichen Spieltermin sowie der Nachweis über die Zahlung der Verwaltungspauschale vorzulegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, wird das Spiel gegen die antragstellende Mannschaft gewertet.“

Gegen diese eindeutig festgelegte Verfahrensweise haben die SG Union Isserstedt und die Einspruchsgegnerin verstoßen. Bereits der Einspruch der SG Union Isserstedt an die Einspruchsgegnerin hätte als unbegründet abgewiesen werden müssen.

Aufgrund der eindeutigen Rechtslage, war keine andere Entscheidung des Verbandsrechtsausschusses möglich.

Andree Beck (Vorsitzender)

gez. Volker Pohl

gez. Bernd Neumann

Rechtsmittelbelehrung

Entsprechend Punkt 13.1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DKBC ist eine Berufung gegen unanfechtbare Beschlüsse des Rechtsausschusses nicht möglich.